



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschafts-
prüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021
einer Aufstellung der umlagepflichtigen Strommen-
gen**



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renatastraße 73, 80639 München
Registergericht: Amtsgericht München, PR 1288
Telefon: (089) 1272-271
E-Mail: info@bkwp.de

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

An die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

betreffend TenneT TSO GmbH

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau (im Folgenden: Elektrizitätsversorgungsunternehmen) für das Kalenderjahr 2020 („Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind verantwortlich für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n. F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.12)* (Stand: 19.03.2021) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um

Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Elektrizitätsversorgungsunternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2020 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EEG 2021.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.



München, 31.05.2021
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Aufstellung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau der umlagepflichtigen Strommen-
gen gegenüber der TenneT TSO GmbH für das Kalenderjahr 2020
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017